

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 11. —

Breslau, den 10. Juli 1811.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Nro. 16. enthält:

- (Nro. 34.) Königl. Edict, die Ermäßigung des Ausfuhr-Imposits für Wolle von 2 rthlr. pro Stein auf 4 ggr. betreffend. Vom 6ten Juni 1811.
- (Nro. 35.) Königl. Edict, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Gabrit-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend. Vom 13ten Juni 1811.
- (Nro. 36.) Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf Todes-Estrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll. Vom 19ten Juni 1811.
- (Nro. 37.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults. Vom 20sten Juni 1811.
- (Nro. 38.) Edict wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. Vom 27sten Juni 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 81. Wegen kostenfreier Ertheilung der Sterbe-Scheine für Invaliden. Breslau, den 24ten Juni 1811.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat die am 20sten December 1809 erlassene Verordnung wegen kostenfreier Ertheilung der Sterbe-Scheine für Invaliden, die den

Snabenthaler erhalten, durch ein Rescript vom 11ten d. M. auf alle Invaliden ausgedehnt, die mit dem Invaliden-Versorgungs-Scheine versehen sind, in so fern sie nicht eine Civil-Versorgung wirklich schon erhalten, oder ein Gewerbe von solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürger-Recht erworben haben; wornach also sämtliche geistliche Behörden aller Confessionen und die ihnen untergeordneten Prediger sich zu achten haben.

G. III. Juni 133. Breslau, den 24sten Juni 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 82. Wegen der Liquidationen über Extra-Post-Gelder bei Dienst-Reisen der Militair-Personen. Breslau, den 25sten Juni 1811.

Der Königl. Regierung sind durch das Königl. Militair-Deconomie-Departement nachstehende Bestimmungen, wie die Extra-Post-Gelder-Liquidationen der Militair-Personen bei ihren Dienst-Reisen verificirt seyn müssen, wenn darauf die Vergütungen erfolgen sollen, zugegangen:

I. Bescheinigungen über die Nothwendigkeit der Reisen.

- a) Die Dienst-Reisen der General-Gouverneurs und Brigade-Generals werden durch ihre eigene Unterschrift verificirt, und darf nur der Zweck der Reise in der Liquidation bemerkt werden.

Die Nothwendigkeit und der Zweck der Dienst-Reisen andrer Militair-Personen muß attestirt werden:

- b) In den Liquidationen der Brigadiers und Regiments-Commandeurs, von den Brigade-Generals;
c) in den Liquidationen der übrigen regimentirten Officiers exclusive der Commandeurs, von letztern;
d) In den Liquidationen der nicht regimentirten Officier, entweder von den General-Gouverneurs oder den Brigade-Generals, oder dem Chef des Krieges-Departements, oder auch von dem Chef des General-Staabs, je nach dem die Aufträge von einem oder dem andern ertheilt worden;
e) In den Liquidationen der commandirten inactiven Officiers von den General-Gouverneurs oder von den Brigade-Generals, oder auch von den Brigadiers der inactiven Officiers.

II. Bescheinigungen über die liquidirten Kosten.

A. Bei Reisen mit Extra-Post.

- 1) Eine jede Liquidation muß mit speciellen Attesten von den, von den Liquidanten sowohl auf der Hin- als Rückreise passirten Post-Stationen belegt, und in der Liquidation muß speciell bemerkt seyn
 - a) jede Post-Station,
 - b) die Anzahl der Pferde und deren wirkliche Bestellung,
 - c) die Meilen-Zahl,
 - d) die Verabreichung einer Post-Kalesche, wenn diese hergegeben, oder die Nichtgestellung, wenn der Reisende in seinem eigenen Wagen gefahren ist;
 - e) der gezahlte Geld-Betrag, inclusive Zoll- und Brücken-Geld, wenn dieses vorkommt.

Mit den Attesten der Post-Ämter, welche diese Data enthalten, müssen die angefertigten Liquidationen übereinstimmen.

- 2) Das zu liquidirende Reise-Geld kann nach den obigen Sätzen nur bestehen:
in 8 ggr. pro Pferd und Meile,
in 6 ggr. pro Station für eine Post-Kalesche,
in 2 ggr. Wagen-Meister-Geld pro Station, auf mittlern und kleinen Post-Ämtern; in Haupt- und großen Handelsstädten aber, z. B. Berlin, Breslau, Stettin Königsberg in Preußen und Potsdam 4 gr.
in 2 ggr. Schmier-Geld pro Station, und nur in den genannten großen Städten in 4 ggr.

Bedient sich der Reisende einer Post-Kalesche von den Post-Ämtern, dann wird nach dem Post-Reglement kein Schmier-Geld entrichtet.

In 3 ggr. Postillions Trink-Geld, für jede Meile; auch in Zoll- und Brücken-Geld, wenn dessen Entrichtung von dem Post-Ämte attestirt worden ist.

Hierbei wird noch bemerkt, daß zwar, wenn die Dienst-Geschäfte der Reisenden an einem, außerhalb der Post-Route belegenen Orte, wohin er mit Extra-Post befördert worden ist, nur einen Aufenthalt bis 24 Stunden erfordern, die Post-Pferde dessen Rückkehr oder Weiter-Reise abwarten, und die Absuhr vorrichten müssen, und daß alsdann außer der Hälfte des Extra-Post-Schmier- und Trink-Geldes noch das, in dem Extra-Post-Reglement bestimmte Warte-Geld von 2 ggr. für jede Stunde und für jedes Pferd zu entrichten sind; daß aber der

Aufenthalt an einem solchen Orte, so viel es die Geschäfte irgend erlauben, verkürzt werden muß, um dergleichen Kosten nicht ohne Noth zu vergrößern.

Wenn der Reisende genöthigt ist, unterwegs anzuhalten, und Umwege zu machen, so werden die Meilengelder für die wirklichen Distancen des Umweges bezahlt, und für den Aufenthalt das reglementsmäßige Wartegeld entrichtet und liquidirt.

B. Bei Reisen mit eigenen Pferden.

Da den Militair-Personen, welche mit eignen Pferden ihre Dienstreisen verrichten, erlaubt ist, die Hälfte des Extrapost-Geldes als eine Entschädigung zu liquidiren; so müssen dergleichen Liquidationen in Absicht der Nothwendigkeit und des Zwecks der Reise, wie ad. I. vorgeschrieben worden, von den Militair-Behörden, und in Absicht der Richtigkeit der auf dem kürzesten Wege zu machenden Reise-Route von dem Post-Amte der Garnison des Reisenden attestirt werden.

Geschehen dergleichen Reisen mit eigenen Pferden oder Extrapost-Pferden von solchen Officieren, welche einen eigenen Wagen haben, und auf solchen die Steuer-Freiheit genießen, so können selbige die reglements-mäßige 6 ggr. pro Station für eine Post-Kalesche nicht liquidiren; dagegen andere Militair-Personen, welche, ohne die Steuer-Freiheit auf ihren Wagen zu genießen, mit eignen, oder auch mit Extrapost-Pferden reisen, die reglements-mäßige Vergütung einer Post-Kalesche zu fordern berechtigt sind.

Der Aufenthalt, so wie der Umweg bei Reisen mit Extra-Post, als auch mit eigenen Pferden, muß in der Liquidation gehörig erörtert werden.

Alle diese Bestimmungen werden hierdurch zur genauesten Erfüllung bei den einzureichenden Reise-Kosten Liquidationen festgesetzt, mit dem Bemerken, daß, wenn darnach nichts fehlt, die Vergütungen sogleich erfolgen sollen.

Berlin, den 30sten Mai 1811.

Königlich Preussisches Militair-Deconomie-Departement.

Die respectiven Militair-Behörden werden daher ersucht, die Liquidationen der Extrapost-Kosten für Dienst-Reisen der Militair-Personen solchergestalt ajustirt und zugehen zu lassen.

G. XIII. Junii 92. Breslau, den 25sten Junii 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung,

Nro. 83. Wegen Abschaffung der hölzernen Schindel-Dächer, hölzernen Dachrinnen und anderer feuergefährlichen Bau-Arten. Breslau den 26sten Juni 1811.

Den sämtlichen Herrn Kriegeß- und Steuer-Räthen, so wie den Magisträten der Städte des hiesigen Regierungs-Departements werden die schon oft erlassenen Circular-Verordnungen, daß nämlich zu Folge deren die in den Städten und den dazu gehörigen Vorstädten vorhandenen Schindel-Dächer nach und nach abgeschafft und solche dagegen in Ziegel-Dächer umgeschaffen werden, ingleichen daß jedes neu zu erbauende oder auch nur mit einem neuen Gespärre zu versehende Dach mit einem dem Feuer widerstehendem Brand-Giebel angelegt, und daß bei jeder neu aufzuliegenden Dachrinne die hervorragenden Schnabel wegfallen und an deren Stelle blecherne Abfall-Röhren angebracht werden sollen, hiermit in wiederholte Erinnerung gebracht.

P. IV. Mai 247. Breslau den 26sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 84. Die auf den Sussentations-Fond lautende Quittungen betreffend.

Breslau den 28sten Juni 1811.

Da die auf den Sussentations-Fond lautenden Quittungen der ehemaligen Königlichen Officianten aus den abgetretenen Provinzen nur dann als gültig angenommen werden sollen, wenn unter solchen durch eine glaubhafte Person attestirt ist, daß der Empfänger im Königlichen Gebiet domicillirt, so wird solches auf den Grund des Rescripts Einer Hohen Abgaben-Section vom 15ten Juni c. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach nicht nur die Interessenten, bei Ausstellung solcher Quittungen, sondern auch die Cassen, bei Empfangnahme derselben, zu achten.

Breslau den 28sten Juni 1811.

Abgaben-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 85. Betreffend die von den Consumtions-Steuer-Einnehmern in Luxus-Steuer-Angelegenheiten liquidirten und nicht zu passirenden Diäten.
Breslau den 28sten Juni 1811.

Es ist bemerkt worden, daß die Bezirks-Einnehmer wegen Bereisung ihres Districts in Luxus-Steuer-Angelegenheiten Diäten liquidiren. Da aber dieselben vermöge ihres Amtes verpflichtet sind, die ihnen angewiesenen Örter zu bereisen, und sie für die Aufnahme der Luxus-Steuer-Tabelle und Erhebung der Gelder noch besonders mit zwei pro Cent Tantieme belohnt werden; so können ihnen hierunter keine Diäten passiren, und es sind daher von ihnen keine dergleichen Liquidationen einzureichen. Welches den Herrn Landrathen und den sämmtlichen Bezirks-Einnehmern zur Beachtung bekannt gemacht wird.

F. VIII Juni 295. Breslau den 28sten Juni 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 86. Wegen der magistratualischen Reisepässe, daß sie nur unter dem Namen des Magistrats auszufertigen. Breslau den 28sten Juni 1811.

Es wird hiedurch verordnet, daß die Magisträte, welchen die Polizei-Aufsicht übertragen worden ist, gleichwohl in Polizei-Angelegenheiten und besonders unter den von ihnen auszufertigten Pässen, sich nur der gewöhnlichen Firma: des Magistrats, bedienen sollen.

P. XI. Juni 186. Breslau den 28sten Juni 1811.

Die Breslausche Regierung.

Nro. 87. Betrifft die Kirchen-Collecte zum Neu-Bau des Pfarrhauses zu Baudach in der Grossenschen Superintendentur. Breslau den 1sten Juli 1811.

Da das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern unterm 6ten v. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte zum Neu-Bau des Pfarr-Hauses zu Baudach in der Grossenschen Superintendentur bewilliget hat; so wird solches den geistlichen Behörden des Departements, mit dem Auftrage eröffnet: in sämmtlichen Kirchen des sie betreffenden Sprengels, nach vorhergegangener Vermeldung von der Kanzel, diese Collecte anstellen zu lassen, und das, was
ein-

eingehen wird, zu seiner Zeit, unter der gewöhnlichen Nachweisung an die Haupt-Collecten=Casse, zur weiteren Beförderung einzusenden.

G. S. VI. Juni 4. Breslau den 1sten Juli 1811.

Geistliche und Schulen=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 88. Betrifft die Kirchen=Collecte zum Wieder=Aufbau der abgebrannten Kirche und Pfarr= und Schul=Gebäude zu Silberberg. Breslau, den 1sten Juli 1811.

Da das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern, unterm 15ten v. M. eine allgemeine Kirchen=Collecte zum Wieder=Aufbau der beim Bombardement abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarr= und Schul=Gebäude zu Silberberg, in allen Städten Schlesiens bewilliget hat; so wird solches den geistlichen Behörden in den Städten, mit dem Auftrage bekannt gemacht: in sämtlichen städtischen Kirchen, nach vorhergegangener Vermeldung von der Kanzel, diese Collecte anstellen zu lassen, und dasjenige, was eingehen wird, zu seiner Zeit unter der gewöhnlichen Nachweisung, an die Haupt=Collecten=Casse, zur weiteren Beförderung einzusenden.

G. S. VI. Juni 17. Breslau, den 1sten Juli 1811.

Geistliche und Schulen=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 89. Betreffend die Versteuerung des Rauchsutters, welches von Entrepreneurs in die Magazine geliefert wird. Breslau, den 1sten Juli 1811.

Da von Seiten der Königlichen Abgaben=Section im Hohen Finanz=Ministerio, mittelst Verfügung vom 17ten April c., zu bestimmen befunden worden, daß von demjenigen Heu und Stroh, welches Landbewohner und Guths=Besitzer, Beihufs der Truppen=Verpflegung, freiwillig liefern, bei der Einführung in die Königlichen Magazine keine Accise=Gefälle erhoben, solche dagegen von Entrepreneurs, die dergleichen Lieferungen übernehmen, entrichtet werden sollen; so wird dies hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publici und der mit Einhebung der Accise=Gefälle beauftragten Unter=Behörden gebracht.

M. D. I. Juni 192. Breslau, den 1sten Juli 1811.

Militair=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 90. Die verbotene Einfuhr aller baumwollenen Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen betreffend. Breslau, den 2ten Juli 1811.

Das im 73ten Stück der Berliner Vossischen Zeitung vom 18ten d. M. enthaltene Publicandum vom 13ten ejusdem, betreffend die verbotene Einfuhr aller Baumwollenen Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen, als Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien, welches wörtlich dahin lautet:

Es hat sich ein dringender Verdacht ergeben, daß in das Königreich Preußen Englische Baumwollen-Waaren heimlich eingeschmuggt, demnächst mit Sächsischen, Schweizer und Französischen Waaren ähnlicher Art vermischt worden sind, und auf diese Weise deren Siegelung mit dem für fremde erlaubte Waaren bestimmten Impostsiegel erschlichen worden.

Da nun die strengste Untersuchung vorbemerkter Unterschleife bereits veranlaßt, es aber von der äußersten Wichtigkeit ist, die weitere Verbreitung der solchergestalt eingeschmuggten Waaren in die übrigen Königlichen Provinzen, als Pommern, Kurmark, Neumark, und Schlesien, zu verhüten, so wird hierdurch verordnet, daß einstweilen, und vom Tage der Publication dieses an, schlechterdings gar keine baumwollene Fabrik-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, und mögen gesiegelt seyn oder nicht, weiter aus dem Königreich Preußen in die übrigen eben genannten Königlichen Provinzen eingeführt werden sollen. Diejenigen, welche sich diesem Verbot entgegen unterfangen sollten, baumwollene Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen nach Pommern, der Kurmark, Neumark und Schlesien einzuführen, haben die unaussprechliche Strafe der Confiscation derselben, und außer dem der Erlegung des Werthes der confiscirten Waaren zu gewärtigen, und werden alle Behörden angewiesen, hiernach aufs strengste zu verfahren, auch die Steuer-Gränz- und Polizei-Officianten zur Wachsamkeit gegen die Uebertreter dieses Verbots anzuweisen.

Berlin, den 13ten Juni 1811.

Friedrich Wilhelm

v. Hardenberg.

v. Heydebreck. v. Schuckmann.

wird dem Publico und den darin genannten Officianten hiermit zur Kenntniß gebracht. Besonders werden die Accise-Zoll- und Grenz-Officianten angewiesen

wiesen, ihre Aufmerksamkeit auf dergleichen Einführen zu verdoppeln, auch bei jeder entdeckten Controvention die Waare in Beschlag zu nehmen und sofort zur weiteren Verfügung davon Anzeige hieher zu machen.

Breslau, den 2ten Juli 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 91. Verordnung, daß es nicht weiter der Landrätlichen Legitimations-Atteste zur Erlernung der Müller- und Brauer-Professionen bei unbezünsteten Landmeistern bedarf. Breslau, den 2ten Juli 1811.

Nach der Circular-Verordnung der ehemaligen Königl. Breslauschen Krieges- und Domainen Cammer vom 28ten October 1771. und deren Declarationen vom 20sten Februar und 28ten December 1772. und vom 5ten März 1773. dürfen

- 1) unbezünstete Land-Müller und Brauer keinen Burschen zur Erlernung dieser Professionen annehmen, der nicht dazu die Erlaubniß des Greiß-Landraths und ein von demselben ausgestelltes Legitimations-Attest erhalten hat,
- 2) vertritt dieses Attest die Stelle der von den bei bezünsteten Müller- und Brauer-Meistern angenommenen Burschen zu lösenden Geburts- und Lehrbriefe, und
- 3) ist dafür eine Abgabe von 2 Rthlr. mit Einschluß des zum Attest erforderlichen Stempel-Bogens von 4 Ggr., zu entrichten.

Diese Anordnungen sind mit den Grundsätzen über freie Regsamkeit, welche das Edikt vom 9ten October 1807 und das Edikt vom 2ten November v. J. wegen Einführung einer Allgemeinen Gewerbe-Steuer aussprechen, nicht verträglich. Sie werden daher hiermit außer Kraft gesetzt, und den Landrätchen hiesigen Departements wird bekannt gemacht, daß forthin jedem frei steht, die Müller- und Brauer-Profession bei unbezünsteten Landmeistern zu erlernen, ohne dazu der Erlaubniß des Greiß-Landraths und eines Legitimations-Attestes von demselben zu bedürfen. In Folge dessen fällt daher auch die Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen von den für dergleichen Atteste erhobenen Gefällen weg.

P. D. VII. Juni 164. Breslau, den 2ten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 92. Verordnung wegen der neuen Amts-Kleidung für die Protestantische Geistlichkeit. Breslau, den 4ten Julii 1811.

Nachdem durch eine Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 20sten März d. J., der gesammten Protestantischen Geistlichkeit des Staats eine besondere und übereinstimmende Amts-Kleidung vorgeschrieben worden ist; so hat die unterzeichnete Geistliche- und Schulen-Deputation, beauftragt durch das Königl. Hochlöbliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, dieselbe unter dem heutigen Dato eine ausführliche Verfügung an die beiden Mediat-Consistorien in Dels und Breslau, und an die sämmtlichen Superintendenzen des Breslauschen Regierungs-Departements erlassen.

Die Hauptpunkte dieser Verfügung sind folgenden:

- 1) Die Amts-Tracht der Geistlichen besteht aus einem Talar, einem sammetnen Barett und dem weißen Halskragen unter dem Kinn.
- 2) Ihre Bestimmung ist, daß sie bei allen Funktionen des geistlichen Amtes in, oder außer der Kirche, bey Prozessionen, Repräsentationen u. d. gl. getragen werde. Das Barett, als Kopfbedeckung, wird unter freyem Himmel aufgesetzt, oder in der Hand getragen, bei Amts-Handlungen selbst aber abgelegt. Zur Erläuterung des Talars und des Barett's sind Zeichnungen vertheilt worden.
- 3) Obgleich bejahrten Geistlichen und denen, welche einmahl daran gewöhnt sind, das Tragen der Perücken ferner gestattet ist; so wird sonst als schicklich ungepubertes, kurz verschnittenes und in das Gesicht herabgestrichenes Haar angeordnet.
- 4) Der bisherige kleine Prediger-Mantel wird die amtliche Bezeichnung der Küster.
- 5) Auch die Candidaten, wo sie auf der Kanzel den Prediger vertreten, erscheinen in der vorgeschriebenen Tracht.
- 6) In der Regel schafft der Prediger sich die Amts-Tracht aus eigenen Mitteln an, so wie der Candidat bei seiner Ordination in der von ihm selbst angeschafften erscheinen muß. Wo aber die geringen Pfarr-Einkünfte eine solche Ausgabe dem Geistlichen lästig machen würden, da bestreitet solche die Kirchen-Casse.
- 7) Wo bisher weiße Chorhemden üblich waren, können solche auch ferner beibehalten, und mit der nöthigen Abänderung über dem Talar getragen werden.

3) Der Termin der allgemeinen Einführung ist das Erndtefest, oder der 6te Oktober: sollte sie in einzelnen Fällen bis dahin nicht möglich seyn, so muß darüber Bericht erstattet werden.

Indem die Geistliche und Schul-Deputation dieß hierdurch öffentlich bekannt macht, will sie zugleich alle Protestantische Geistlichen ihres Regierungs-Bezirks auf diese Verfügung aufmerksam gemacht und zur pünktlichen Befolgung derselben verpflichtet haben. Sie versieht sich zu den Protestantischen Geistlichen eben so gewiß, daß die angeordnete Amts-Tracht, die von den bisherigen Reverenden nicht sehr abweicht, vom festgesetzten Termin an, in den Städten und auf dem Lande zugleich unfehlbar werde angeschafft seyn, und bei allen Amts-Handlungen und kirchlichen Feierlichkeiten getragen werden, als sie es von den Patrons-Berechtigten erwartet, daß sie bei der sehr beschränkten Einnahme mancher Prediger, denen auch eine geringe Ausgabe lästig fallen kann, die dazu erforderlichen Kosten aus der Kirchen-Casse bewilligen werden.

Niemand wird hoffentlich die wahre Absicht dieser Königl. Anordnung verkennen, die nicht allein dahin geht, daß alle, welchen der gleiche Beruf obliegt, auch äußerlich in der gleichen und übereinkommenden Bezeichnung erscheinen sollen; sondern vorzüglich darauf abzwelt, die Feierlichkeit aller gottesdienstlichen Handlungen und den Anstand und die Würde derer, die sie verwalteten, auch dadurch zu heben und künftig alles Störende zu entfernen, was die veränderliche Mode oder die auffallende Willkühr Einzelner oft genug neben dem hervorgebracht haben, was den Geist zum ernstern Nachdenken erwecken und das Herz zu Gefühlen der Andacht erheben sollte. Daher versteht es sich auch von selbst, daß alle die dem geistlichen Stande angehören, auch außer ihren amtlichen Funktionen, in einer solchen bürgerlichen Tracht erscheinen werden, die alle Unziemlichkeiten vermeidet, und angemessen ist dem geistlichen Stande, der auch mitten in den Umgebungen des gewöhnlichen Lebens seiner wahren Bestimmung eingedenk bleiben, und wie von aller Unsittlichkeit innerlich, so auch von aller Eitelkeit und Modesucht in seinem Anzuge sich rein erhalten soll.

G. S. ^{IX.}
III. Mai 166. Breslau, den 3. Juli 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen
Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Die, den interimistisch angestellten Land-Consumptions-Steuer-Bezirks-Einnehmern, bei Bestellung ihrer Cautionen bewilligte Kosten-Freiheit betreffend. Breslau den 14ten Juni 1811.

Nachdem zufolge eines von Einem Hohen Justiz-Ministerio unterm 1sten d. M. erlassenen Rescripts festzusetzen befunden worden ist, daß diejenigen von den Land-Consumptions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu besetzenden Amts-Cautionen, welche nicht über 500 rthlr. betragen, Gebühren frei und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufgenommen, und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Breslau den 14ten Juni 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitliche Vicarius, Franz Schneidersky, zum Pfarrer in Tarnowitz ernannt.

Der Kapellan zu Schmelwig, Anton Zahler, zum Pfarrer in Weigenrode, Schweidnitzschen Kreises ernannt.

Der Kapellan zu Zülz, Thomas Masseli, zum Pfarrer in Raschew Duppelschen Kreises ernannt.

Der Schul-Amts-Candidat, Johann Rogot, zum Schullehrer in Schnelleswalde Neustädtischen Kreises bestätigt.

V o b e s f ä l l e.

Der Marsch Commissarius Baron von Seidlitz auf Gohlau Neumarktschen Kreises.
Der evangelische Prediger, Bründ, zu Münsterberg.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage
des Amts-Blatts II.
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 10.

Breslau, den 10ten July 1811.

U n v e r t i s s e m e n t.

Wegen des ungünstigen Ausfalls des letzten Pflanz- und Wollmarkts zu Breslau, ist beschlossen worden, noch einen anderweiten Wollmarkt hieselbst abhalten zu lassen, und zwar auf den 29ten, 30ten und 31sten k. M. July; welches sowohl den Producenten als Kaufleuten und Fabrikanten zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Breslau den 28ten Juny 1811.

L. S. Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Auf hohe Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Haupt-Säkularisations-Commission, soll ein zu dem eingezogenen Commende-Guth Klein-Tinz gehörendes Partizenz-Stück, der Gurtisch benannt, auf den 9ten July c. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dieses Grundstück enthält 132 Morgen 42 □ R. und besteht aus 45 Morg. 11 □ R. Acker, 66 Morg. 130 □ R. Wiesen, 9 Morg. 30 □ R. Busch und Sichelgräseren, nebst einem Viehtrieb von 4 Morg. und 68 □ R., so wie 6 Morg. 173 □ R. Wege, Graben und Unland. Der Meistbiethende bleibt bis zu Eingang der hohen Genehmigung an sein Geboth gebunden. Die Kauf-Bedingungen, so wie die Taxe, können bis zum Licitations-Termin bei dem unterzeichneten Commissario, und dem hiesigen Administrator Menzel jederzeit nachgesehen werden.

Groß-Tinz, den 6ten Juny 1811.

Königl. Special-Commissarius zu Einziehung der Commende Groß-Tinz

Graf Pfeil.

Auf hohe Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Haupt-Säkularisations-Commission soll das in Groß-Tinz Nimpschen Creises gleich vor dem Hofe-Thore belegene sogenannte Amts-Haus nebst dazu gehörenden Obst-Garten, auf den 9ten July an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Dieses Haus ist 35 Ellen lang und 15 Ellen tief, enthält 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, einen gewölbten Keller, Holz-Kemise und 2 Ställe, ist mit großen Fenstern versehen, und mit

Schindeln gedeckt. Hierzu gehört ein das Haus umgebender Obst-Garten, welcher einen Flächen-Inhalt von 19 $\frac{1}{2}$ Meßen Ausfaat hat, und reichlich mit allerley Obst-bäumen besetzt ist. Die Kaufs-Bedingungen können, so wie die Tare, bis zum Verkaufs-Termin bei unterschriebenem Commissario und bei dem Administrator Menzel hieselbst nachgesehen werden. Groß-Linz, den 6ten Juny 1811.

Königl. Special-Commissarius zur Einziehung der Commende Groß-Linz

Graf Pfeil.

Die Erben des Kammerherrn Hans Christoph von Hochberg auf Boglau, Weiskirchdorff und Bergthal, beabsichten die Theilung des Nachlasses ihres Erblassers, und haben dahin angetragen, denen Unbekannten resp. maritalischen und väterlichen Erbschafts-Creditoren diese bevorstehende Theilung zu dem im Allgemeinen Land-Recht Theil I. Tit. 17. §. 137. gedachten Endzweck bekannt zu machen.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien macht daher die bevorstehende Theilung des gedachten Hans Christoph v. Hochberg'schen Nachlasses mit dem Beifügen bekannt, daß zur Anmeldung der Ansprüche etwanigen unbekannten v. Hochberg'schen Erbschafts-Creditoren ein Termin auf den 8ten Octbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Müller anberaumt worden, in welchem dieselben ihre Ansprüche anzugeben und zu beschleunigen haben.

Wer sich bis zu diesem peremptorischen Termine nicht meldet, kann nach erfolgter Theilung des Nachlasses sich bloß an jeden Erben für seinen Antheil halten.

Breslau, den 14ten Juny 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

P u b l i c a n d u m.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien wird allen Gerichts-Einsassen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Erndte-Ferien hier dergestalt bestimmt worden sind, daß sie mit dem 20sten July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis zum 26sten August d. J., und zwar mit Inbegriff dieses Tages, dauern. Brieg, den 28sten Juny 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Auf den Antrag des Königl. Hochlöbl. 2ten Schlesischen Infanterie-Regiments werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche aus dem Cassen-Zahne

vom 1sten Juny 1810 bis ult. May 1811 an die Cassé des zweiten Schlesischen Infanterie-Regiments wegen Lieferung, oder aus irgend einem andern Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Neugebauer auf den 1sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissions-Rath Enger, Justiz-Commissarius Meyer, und Justiz-Commissarius Mitschke in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu beschleunigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die gedachte Cassé verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Gegeben Breslau, den 7ten Juny 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachdem im Monat Julius 1808 zu Friedland in Schlesien der Accise- und Zoll-Einnehmer Schnauer verstorben, der Aufenthalt seiner hinterbliebenen Ehefrau Rosina, geborne Klose, aber bisher unbekannt geblieben ist; so wird gleich genannte vermittelte Schnauer und deren nächste Verwandte, in Gemäßheit §. 465. Tit. 9. Part. I. des Allgemeinen Landrechts hiermit aufgefördert: ihre Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Accise- und Zoll-Controllleur Schnauer bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht anzumelden; und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen. Breslau, den 7ten Juny 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Charlotte, geborne Bayern, Ehefrau des Thierarztes Johann Wilhelm Lux zu Oppeln, welche ihren Ehemann Ostern 1810 in Leipzig verlassen und sich seit dieser Zeit nicht wieder bei demselben eingefunden hat, wird hierdurch auf dessen Klage wegen Trennung der Ehe aus dem Grunde bößlicher Verlassung vorgeladen, sich hieselbst in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulenburg

auf den 13ten Januar 1812 Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin persönlich in den Sämmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts zu stellen, und sich sodann über die ihr näher vorzuhaltende Klage und den Antrag auf Trennung der Ehe vernehmen zu lassen, indem sie beim Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß die bößliche Verlassung ihres Ehemannes für zugestanden

geachtet, und nach dessen Antrage auf Trennung ihrer Ehe in contumaciam erkannt werden wird. Urkundlich unter dem größern Inſiegel des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberſchleſien und der geordneten Unterſchrift.

Brieg, den 21ſten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schleſien.

A n n o u n c e m e n t.

Es ſoll das zu den ehemaligen Kloſter-Güthern Camenz gehörende probſteiliche Vorwerk zu Wartha im Frankenſteinſchen Kreiſe, und $1\frac{1}{2}$ Meile von Glatz belegen, öffentlich im Wege der Licitation im Ganzen oder auch in einzelnen Parcelen verkauft werden. Erwerbsluſtige werden daher hierdurch aufgefordert, in dem vor dem Special-Commiſſario, Criminal-Rath Neumann, den 13ten July c. früh um 9 Uhr anſtehenden Licitation-Termine in der Probſtey-Wohnung zu Wartha zu erſcheinen, und ihr Geboth abzugeben.

Dieſes Vorwerk beſtehet aus 91 Mrg. 40 □ R. Ackerland, 19 Mrg. 15 □ R. Wieſen, 1 Mrg. 30 □ R. Garten, 9 Mrg. 23 □ R. Hutung, und 10 Mrg. 76 □ R. Hoſlager, Bauſtellen und Unland. Es iſt mit einem vollſtändigen Vieh- und Wirthſchafts-Inventario verſehen, ſo wie die maſſiv gebauten Wirthſchafts-Gebäude im guten Stande ſind. Die Kauf-Bedingungen werden in Termino vorgelegt werden, können aber auch ſchon vorher bei der Königl. Haupt-Administration zu Camenz inſpicirt werden.

Breſlau, den 22ſten Juny 1811.

Königliche Preußiſche Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

E t a b l i ſ ſ e m e n t.

Auf Befehl des Criminal-Senats Eines Hochpreiſlichen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien zu Breſlau fordern wir alle und jede Behörden auf, den in unten ſtehenden Signalement bezeichneten ehemaligen Lieutenant Erſt Carl Gott- hold von Nimptſch, welcher während der Inſtruction der weitem Vertheidigung in einer gegen ihn obſchwebenden Criminal-Unteſuchung, wobei er auf freiem Fuß geblieben, ſich von hier entfernt, und dem Vernehmen nach in die K. K. Deſtreichſchen Staaten begeben hat; ſobald er ſich betreten läßt, zu verhaften, und von ſeiner Verhaftung uns ſchleunigſt Nachricht zu geben, damit das weitere wegen ſeiner Ablieferung entweder anhero oder auf die Feſtung ſofort verfügt werden kann.

Schweidniß, den 22ſten Juny 1811.

Königlich Preuß. Inquiſitoriat des Fürſtenthums Schweidniß.

Signalement.

Ernst Carl Gotthold von Nimptsch ist groß, schlank und grade gewachsen, mißt ohngefähr 6 Zoll, ist circa 25 Jahr alt, von glatten, jugendlichen länglichen wohlgebildeten Gesicht, blauen Augen, hellbraunen sich kräuselnden Haaren; er hat ein gebildetes kräftiges Sprach-Organ, spricht Deutsch und Französisch, und ist in seinen Manieren lebhaft und gewandt.

Auf den Antrag der Gläubiger des Gutsbesizers Johann Carl Siegfried Bruschke, soll dessen im Neumärktschen Kreise belegenes Guth Ober- Nieder- Kromkau von Johannis c. an, auf sechs auf einander folgende Jahre in Pausch und Bogen an den Meistbietenden verpachtet werden. Es werden daher alle und jede qualifizierte, insonderheit zur Cautions-Leistung fähige Pacht Liebhaber hierdurch aufgefodert, in dem zu dieser Verpachtung auf den 31sten July c. a. anberaumten Termin Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Köhl in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts sich einzufinden, und ihre Gebothe — nachdem ihnen die diesfälligen Pachtbedingungen im Termin selbst näher bekannt gemacht worden, zu Protocoll zu geben, wo sodann dem gehörig qualifisirten Meistbietenden die Pacht zugeschlagen werden soll.

Breslau, den 24sten Juny 1811.

Königlich Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

A u f f o r d e r u n g

den wegen Diebstahl entwichenen polnischen Deserteur Stephan Pietrowsky nebst seinem Weibe überall aufzugreifen.

Der polnische Deserteur Stephan Pietrowsky ist, nachdem er zu Domsel, Wartenberg. Kreises, mehrere Diebstähle begangen, in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. mit seinem Weibe entwichen.

Er ist 6 Zoll hoch, 24 — 26 Jahr alt, hagerer Gestalt, hat blondes Haar, hellbraune Augen, ein längliches blasses Gesicht, und spricht Deutsch und Polnisch.

Desseu Weib Barbara ist kleiner dicker Statur, ungefähr 22 Jahr alt, hat ein volles rundes Gesicht, und spricht außer Deutsch ebenfalls Polnisch, letzteres jedoch im Kassubischen Targon.

Die entwendeten und mitgenommenen Sachen sind: eine blaue Jacke, vier Hemden, zwei Vorhemdchen, zwei Schürzen, neun Tücher, drei paar Beinkleider, ein paar Stiefeln, zwei Messer und etwas Geld.

Jedermann, der diese Personen habhaft werden kann, wird hiermit aufgefodert, sie an die nächste Behörde zur weitem Ablieferung zu übergeben.

P. d. III. Juny 511. Breslau, den 30sten Juny 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Die zu dem säcularisirten Stifte Grüssau gehörige Probstey zu Warmbrunn, nebst den dabey befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28ten März c. zufolge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten, oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstey besteht aus den beiden, im Hirschberg'schen Kreise gelegenen Güthern, probsteylicher Antheil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probsteylichen Dominio Warmbrunn:

- a) Das Vorwerk nebst Wiedemuth zu Warmbrunn von 210 Mrg. 18 □ R. Ackerland, 31 Mrg. 92 □ R. Wiesen, 2 Mrg. 21 □ R. Huthung, 231 Mrg. 72 □ R. an Teichen.
 - b) Der $1\frac{1}{2}$ Meile davon entfernte, bei Seifferschau gelegene Forst Münchwald oder Hartenberg genannt, von 542 Mrg. 40 □ R.
 - c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermietet werden.
 - d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorff.
 - e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare auch Natural-Gefälle.
- Zu dem Dominio Voigtsdorff, welches eine halbe Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

- a) Das dasige Vorwerk von 160 Mrg. 40 □ R. Ackerland, 28 Mrg. 93 □ R. Wiesen, 66 Mrg. 130 □ R. kleinen Büschen, 137 Mrg. 84 □ R. Waldung, 17 Mrg. 149 □ R. Huthung.
- b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Mrg. 18 □ R.
- c) Ein neugebautes Brauhaus.
- d) Baare auch Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeit etc.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parcellen, wird der Licitations-Termin auf den 23ten und 24ten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25ten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem probsteylichen Kloster-Gebäude zu Warmbrunn vor dem Stadt-Gerichts-Director Häckel anberaumt, und Können Kauf- und Erbpachtslustige die nähern Bedingungen und Nachrichten bei dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probstey zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbslustigen die nöthige Besichtigung zu verstatten.

Breslau, den 18ten Juny 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die bei Oppeln belegene, zum aufgehobenen Minoritten-Kloster daselbst gehörige Oder-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk:

- 1) von 131 Morg. 108 □ R. Ackerland,
- 2) — 13 — 153 — Wiesen und
- 3) — 107 — 105 — Forst-Terrain,

soß incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Viehes in Termino den 17ten July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoritten-Kloster zu Oppeln vor dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Etz meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechenden Benutzung; die Vorwerks-Gebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar Massiv erbaut.

Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vor-
genannten Herrn Commissarium wenden. Breslau, den 19ten Juny 1811.

**Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.**

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien, wird hiermit bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin des zu dem ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Guthes Seichau im Fauerschen Kreise, 1½ Meile von Fauer und 2 Meilen von Liegnitz, als den beiden zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten, 5½ Meile von Schweidnitz und 10 Meilen von Breslau als den Absatz-Ortern für die Wolle, und 4 Meilen von der Oder entfernt,

auf den 20sten Julius Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftlichen Wohn-
hause zu Seichau vor dem Herrn Regierungsrath Wigenhusen anberaumat ist.

Bei dem Guthe Seichau, welches aus zweien separaten Vorwerken, dem so-
genannten Ober- und Nieder-Vorwerk besteht, befinden sich

an Hof- und Baustellen	8 Morgen	78 □ R.
— Gärten	26 —	173 —
— Acker	1085 —	63 —
— Wiesen	122 —	145 —
— Unland	35 —	51 —
— Gewässer	19 —	23 —
— Waldung	605 —	165 —

Summa 1903 Morgen 158 □ R.

Das Guth wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, unter welchen ein vorzügliches neu gebautes Wohnhaus, den Diensten und Gefällen der Einfassen, der Inventarien-Stücken, der Brauerei-Gebäude und Utensilien, veräußert. Das Weitere hierüber, so wie in Ansehung der hiebei zum Grunde zu legenden Bedingungen, ist bei dem gedachten Commissario zu erfahren, so wie ein jeder Erwerbslustige das Guth besehen kann.

Kauf- und Erbpachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und ihr Geboth abzugeben. Breslau, den 20sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28ten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung kommenden geistlichen Güther in Schlesien, wird der Licitationstermin zur Veräußerung des zum säcularisirten Cisterzienser-Kloster Camenz gehörigen Guthes Michelau im Brieschen Kreise hierdurch auf den 19ten July d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Michelau anberaumt. Dieses, 2 Meilen von der Kreis-Stadt Brieg, 1 Meile von der Stadt Grottkau, 1 Meile von Edwen, 2 Meilen von Falkenberg und 8 Meilen von Breslau entfernte gelegene Guth enthält ein Vorwerk mit 929 Morgen 160 □R. durchgängig gutes Acker-Land, 32 Mrg. 175 □R. Gartenland, 75 Mrg. 118 □R. Wiesen, 84 Mrg. 97 □R. Hutung, 118 Mrg. 88 □R. Gewässer, 7 Mrg. 160 □R. Gehöfte und Baustellen, 97 Mrg. 32 □R. Unland nebst einem jedoch erst nachträglich zum Separat-Verkauf bestimmten ansehnlichen Forst, 150 Mrg. 132 □R. Zins- oder Mieths-Acker, 232 Mrg. 165 □R. dergleichen Wiesen. Ferner vollständige Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, das erforderliche Vieh und Wirthschafts-Inventarium nebst einer ansehnlichen Schaaf-Heerde. Es gehören dazu bedeutende Gefälle, Natural-Dienste, Jurisdiction- Patronat-Recht, Jagd-Gerechtigkeit etc. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Licitationstermin vor dem ernannten Commissario, Criminal-Rath Neumann einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch sich wegen Vorlegung der Kauf- und Erbpacht-Bedingungen, und der ihnen sonst nöthigen Nachrichten an Denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frey, das Guth unter Anleitung des Unter-Administratoris Herrn Rittmeister von Lossow jeder Zeit in Augenschein zu nehmen.

Breslau, den 17ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.